

Gewässerordnung zur alten Lehmkuhle

Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen!

- § 01 Die Fischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein übernimmt keine Haftung
- §02. *Erlaubte Geräte: 2 Handangeln mit je einem Haken und einem Köder. Drilling und Zwillingshaken nur zum Beangeln von Raubfischen erlaubt, gelten als ein Haken. Jugendliche dürfen nur mit 1 Handangel angeln. Ab dem 14 vollendeten Lebensjahr mit 2 Handangeln*
- §03. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers (18 Jahre) angeln. Die Fischereischeinhaber bedürfen selbst eines gültigen Gewässerscheins (Aktiv oder Passiv).
- §04. Eisangeln und Eissport ist nicht erlaubt. Das Baden im Vereinsgewässer ist untersagt. Keine Angel darf unbeaufsichtigt sein. Die Aufsicht ist nicht übertragbar.
- §05. Das Anfüttern ist lediglich am Angeltag sowie maximal (1kg) gesamt (Partikel und Bolies) gestattet. (Aufgrund von Schimmelbildung am Gewässerboden).
- §06. Untermassige Fische sind schonend ins Gewässer zurück zu setzen
- §07. Edelfische dürfen nicht als Köder verwendet werden. Lebende Köderfische sind in NRW verboten! Das mitbringen von Köderfischen aus anderen Gewässern ist nicht erlaubt!
- §08. Mindestmaße : Schleien 30cm, Aal 50cm, Karpfen 38cm, Hecht 60cm, Zander 50cm
Verlängerte Schonzeit für Hecht und Zander vom 15.02-31.05. eines jeden Jahres
Fangbegrenzung: 1 Zander pro Tag, höchstens 3 pro Woche.
- §09. Beim Angeln ist auf Sportkameraden Rücksicht zu nehmen.
- §10. Der Gebrauch von Senken oder Reusen ist verboten.
- §11. Jedes Mitglied ist zur Kontrolle des Erlaubnisscheines eines anderen Anglers und dessen Fang berechtigt. Den Anordnungen der bestellten Kontrolleure ist unbedingt Folge zu leisten.
- §12. Fundsachen sind am selben Tag im Fundbüro der Gemeindeverwaltung oder bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.
- §13. Jeder Flurschaden ist zu vermeiden. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.
- §14. Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen nicht gegen Entgelt veräußert oder in andere Gewässer umgesetzt werden. (Dürfen auch nicht lebend transportiert werden). Bei Verstoß erfolgt sofortiger Vereinsausschluss.
- §15. Das Ausnehmen und Entschuppen am Gewässer ist verboten.

- §16. Jedes Mitglied hat ein Fangbuch zu führen und bei sich zu tragen. Der Fang muss sofort im Fangbuch eingetragen werden. Die Fangmeldung muss bis zum 30.10. eines Jahres beim Vorstand abgegeben werden.
- §17. Campen ist verboten. Nur ein Wetterschutz ohne Boden ist erlaubt. Feuer, Gaskocher und Grillen ist verboten. Nicht Fischwaidgerechtes Verhalten kann zum Entzug der Gewässerkarte oder der Ausschluss des Mitgliedes führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden mit einer Buße geahndet, über deren Art der Vorstand, bzw. die Versammlung entscheidet.
- §18. Das Angeln ist nur von den Stegen aus erlaubt.